



**Umweltforum Starterbatterien GmbH**  
Mariahilfer Straße 37-39, A-1060 Wien

Datum: 21. Februar 2013

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger

Tel.: +43-1-588 39-31

Fax: +43-1-586 69 71

E-Mail: [engelberger@ufs.at](mailto:engelberger@ufs.at)

Web: [www.ufs.at](http://www.ufs.at)

DVR 0858013 • UID Nr. ATU 60490267  
FN 142701 f Handelsgericht Wien

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion VI  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

**BMLFUW-UW.2.1.6/0122-VI/2/2012**  
**Stellungnahme der Umweltforum Starterbatterien GmbH (UFS) zum**  
**Begutachtungsentwurf einer AWG-Novelle 2013 und der**  
**Verpackungsverordnung 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das UFS dankt für die Übermittlung der Entwürfe für die AWG-Novelle 2013 und der Verpackungsverordnung 2013 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Da wir als Sammel- und Verwertungssystem nur im Batterienbereich und nur hinsichtlich Fahrzeugbatterien tätig sind, beschränkt sich unsere Stellungnahme im Detail auf jene geplanten Änderungen in der AWG-Novelle 2013, die uns als System betreffen würden. Wir begrüßen aber grundsätzlich die Intention, endlich auch im Verpackungsbereich Rahmenbedingungen für einen fairen und freien Wettbewerb sowie ein klares Verbot der Quersubventionierung zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen zu schaffen.

**Zu Z.7. § 29 Abs. 2 Z.7a und Z.21. § 32 Abs. 3 - Konzept zur getrennten Aufschlüsselung der Kosten und Verbot der Quersubventionierung:**

Wir begrüßen aus wettbewerbrechtlichen Gründen jede Maßnahme zur Verhinderung von Quersubventionierungen dort wo solche möglich wären, also sofern überhaupt mehrere Geschäftsfelder betrieben werden.

**Zu Z.8. § 29 Abs. 2 Z.8a - Kontrollkonzept 80% binnen zwei Jahren:**

Schon bisher haben die Systeme ein Prüfkonzept vorzusehen um die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Systemteilnehmern gemeldeten Daten zu überprüfen. Die nun geplante Formulierung ist jedoch unklar und lässt eine überschießende Regelung befürchten.

Wenn „*zumindest 80% der unter Vertrag genommenen Massen ... binnen zwei Jahren zu überprüfen*“ sind, so könnte dies dahingehend interpretiert werden, dass die Prüfung zwar nur alle zwei Jahre durchgeführt werden muss, dabei aber 80% aller Massen aus beiden Jahren überprüft werden müssen. Es würde demnach nicht ausreichen, im ersten Jahr soviel Systemteilnehmer zu überprüfen, die zusammen bspw. 50% ausmachen, und im zweiten Jahr andere Systemteilnehmer (die wiederum 50% der Gesamtmasse ausmachen). In Summe hätte man so zwar 100% der Systemteilnehmer (nach Masse), aber nur 50% der Gesamtmasse beider Jahre überprüft.

Eine Verpflichtung, die dieser Interpretation folgen würde, würde automatisch dazu führen, dass die Überprüfung nur mehr alle zwei Jahre durchgeführt wird. Denn eine jährliche Überprüfung würde zu erheblichen zusätzlichen Kosten führen, da praktisch jedes Jahr auch eine Vielzahl von Systemteilnehmern mit nur geringfügigen Massen überprüft werden müssten.

Wir sprechen uns daher für eine Neuformulierung dahingehend aus, dass binnen des festgelegten Zeitraums zumindest 80% der Systemteilnehmer (gemessen an ihrem Masseanteil) zu überprüfen sind. Ausserdem sollte dieser Zeitraum auf drei Jahre ausgedehnt werden, was der aktuell weit verbreiteten Praxis unter den Systemen entspricht.

#### **Zu Z.9. § 29 Abs.4 Z.2 – Sicherstellung:**

Die geplante Bestimmung lässt – auch in Verbindung mit den Erläuterungen – vieles unklar. Während der geplante Gesetzestext nur verlangt, dass „*die Sicherstellung dem Bundesminister ... zur Verfügung stehen*“ muss, erweitern die Erläuterungen dies dahingehend, dass „*die Sicherstellung getrennt vom Vermögen des Unternehmens vorhanden sein*“ muss. Als Beispiel wird angeführt, dass Bankgarantien dieses Erfordernis erfüllen. Damit würde etwa eine Sicherstellung in Form einer Rücklage dieser Bestimmung nicht genügen, sodass erneut mit zusätzlichen Kosten für die Systeme - etwa für die Bankgarantie - zu rechnen ist.

Unklar bleibt aber sowohl die Höhe der erforderlichen Sicherstellung, der Zeitraum für den diese zur Verfügung stehen muss als auch die Abwicklung, also wie im konkreten Fall die Sicherstellung zur Bezahlung von Ersatzvornahmen herangezogen werden soll. Schließlich müsste jedenfalls eine Übergangsfrist für bestehende Systeme festgelegt werden.

Wir sprechen uns daher strikt gegen die geplante Bestimmung in dieser Form aus.

#### **Zu Z.10 + 11. § 29 Abs.4 Z.4 und Abs. 4c - Abfallvermeidungsförderung:**

Die Abfallvermeidung ist zweifelsohne ein wichtiges Ziel. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum dieses Ziel, das ja im Interesse der Allgemeinheit liegt, von den Sammel- und Verwertungssystemen finanziert werden soll. Schon bisher sind diese verpflichtet 3‰ der für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für die Förderung der Abfallvermeidung auszugeben. Mit der geplanten Bestimmung würde die Höhe der verpflichtenden Abfallvermeidungsförderung jedoch von 3‰ auf 1% mehr als verdreifacht! Schon in der Vergangenheit wurden immer mehr Kostenbelastungen auf die Systeme überwältzt. Wir lehnen jede weitere Kostenüberwälzung strikt ab!

---

**Umweltforum Starterbatterien GmbH**

---

Obwohl im Entwurfstext zu Abs. 4c ausdrücklich nur die Verpackungssysteme genannt sind, gehen die Erläuterungen anscheinend davon, dass in Zukunft die Förderbeiträge von allen Systemen zusammengefasst und koordiniert werden sollen. Eine solche Änderung würden wir ebenfalls ablehnen, zumal die derzeitige Zusammenarbeit mit den geförderten Projekten gut eingespielt ist und bestens funktioniert. Wenn schon die Systeme zur Förderung verpflichtet werden, so ist es das Minimum, dass sich jedes System auch aussuchen kann, in welchem konkreten Bereich es fördernd tätig wird. Ansonsten käme diese Verpflichtung eigentlich einer Sondersteuer auf Systeme gleich!

**Zu Z.15. § 29 Abs. 9 - Veröffentlichung einer Liste der Systemteilnehmer samt Sammelkategorie und der Tarife:**

Im Sinne einer stärkeren Transparenz im Wettbewerb begrüßen wir diese geplante Erweiterung. Mit der bisherigen Regelung war es für einen Wettbewerber, Systeme, Verbraucher oder NGOs nicht möglich festzustellen, ob ein bestimmter Hersteller seiner Systemteilnahmeverpflichtung für eine bestimmte Sammelkategorie nachkommt oder nicht. Denn auch wenn dieser Hersteller auf der Liste eines Systems stand, so war doch unklar hinsichtlich welcher Sammelkategorien er dort teilnimmt.

Auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Tarife erhöht die Markttransparenz und wird von uns begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UMWELTFORUM STARTERBATTERIEN GMBH (UFS)



Mag. Jan Engelberger  
Geschäftsführer